

# Satzung

## der Stadt Andernach über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets

### (Erhaltungssatzung)

#### für den Bereich „Westliche Altstadt“

---

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Andernach die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung (Erhaltungsgebiet).

Das festgesetzte Erhaltungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „Westliche Andernacher Altstadt“ für die Städtebauförderung nach dem Programm „Historische Stadtbereiche“.

Nähere Erläuterungen der Gründe und Ziele der Festsetzung des Erhaltungsgebiets sind in der Begründung zu dieser Satzung aufgeführt, die aus den entsprechenden Auszügen aus dem Erläuterungsbericht zum städtebaulichen Entwicklungskonzept „Westliche Andernacher Altstadt“ besteht und dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

### § 2

Der Geltungsbereich nach § 1 wird gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Erhaltungsgebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt festgesetzt. Im Erhaltungsgebiet bedürfen auch die sonst gemäß § 62 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz genehmigungsfreien Maß-

nahmen zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie sonst gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz genehmigungsfreie Änderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz, Verkleidung oder Dacheindeckung oder durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Gemeinde gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

### **§ 3**

Die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und sind bei den im Erhaltungsgebiet gelegenen Kulturdenkmälern zu beachten.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 Satz 3-5 BauGB in Kraft.

### **§ 5**

Für die innerhalb des durch den Bebauungsplan „Steinweg und Umgebung“ der Stadt Andernach festgesetzten Erhaltungsbereichs gelegenen Grundstücke treten die Bestimmungen dieser Satzung an die Stelle der im Textteil zum Bebauungsplan „Steinweg und Umgebung“ unter Punkt III. getroffenen Festsetzungen für den Erhaltungsbereich.

## § 6

Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert oder ohne entsprechende Genehmigung Änderungen der äußeren Gestaltung einer baulichen Anlage vornimmt, die gemäß § 2 dieser Satzung genehmigungspflichtig sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Ausgefertigt:

Andernach, 07.03.2012

Stadtverwaltung Andernach

gez.  
Achim Hütten  
Oberbürgermeister